

giert werden«. Ausgehend von diesem grundlegenden Prinzip, daß Berlin (West) ein besonderes Gebilde darstellt, das nicht zur BRD gehört und ihr nicht unterstellt ist, regelt das V. A. im einzelnen den politischen und rechtlichen Status von Berlin (West). Es legt fest, daß der Bundespräsident, die Bundesregierung, die Bundesversammlung, der Bundesrat und der Bundestag - einschließlich ihrer Ausschüsse und Fraktionen - sowie sonstige staatliche Organe der BRD - einschließlich aller Bundesgerichte - keinerlei Verfassungs- und Amtshandlungen zur Ausübung unmittelbarer staatlicher Macht über Berlin (West) vornehmen dürfen. Tagungen einzelner Ausschüsse des Bundestages oder Bundesrates bzw. einzelner Fraktionen können in Berlin (West) durchgeführt werden, soweit sie mit der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Verbindungen zwischen Berlin (West) und der BRD im Zusammenhang stehen. Auf der Grundlage der »Rechte und Verantwortlichkeiten« der UdSSR, Großbritanniens, Frankreichs und der USA sowie ihrer Vereinbarungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde in den Anlagen zum V. A. zwischen diesen Mächten vereinbart, daß die Regierungen der drei Westmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Vertretung der Interessen von Berlin (West) und seiner Bürger im Ausland sowie hinsichtlich der Sicherheit und des Status von Berlin (West) sowohl in internationalen Organisationen wie auch gegenüber anderen Staaten beibehalten. In diesem Rahmen und sofern die Sicherheit und der Status von Berlin (West) nicht berührt werden, erklären die drei Westmächte im Einvernehmen mit der UdSSR ihr Einverständnis, daß die BRD die konsularische Betreuung der Bürger von Berlin (West) ausübt, daß völkerrechtliche Ver-

einbarungen der BRD unter bestimmten Voraussetzungen auf Berlin (West) erstreckt werden können, daß die BRD die Interessen von Berlin (West) in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen wahrnehmen kann, daß Bürger von Berlin (West) gemeinsam mit Teilnehmern der BRD an internationalen Veranstaltungen in Berlin (West) teilnehmen können, sofern die Einladung dazu durch den Senat von Berlin (West) bzw. durch den Senat gemeinsam mit der BRD erfolgt. Das V. A. hat sich in den Jahren seit seinem Inkrafttreten im Ganzen als die unter den gegenwärtigen Bedingungen bestmögliche Lösung der mit Berlin (West) zusammenhängenden Probleme bewährt. Das V. A., das eine positive Wirkung auf die Lage im Zentrum Europas und die Ost-West-Beziehungen ausübt, muß auch weiterhin strikt eingehalten und voll angewendet werden. Auf dieser Grundlage war es möglich, zu einer Vielzahl wichtiger Vereinbarungen und Regelungen zwischen der DDR und Berlin (West) zu gelangen, die auch die Lebensverhältnisse von Berlin (West) und seinen Bürgern verbessert haben. Die DDR tritt dafür ein, den im V. A. verankerten Grundsatz stärker auszuschöpfen, wonach die Kommunikationen zwischen Berlin (West) und der DDR entwickelt werden sollen. Die DDR betrachtet die weitere Normalisierung der Beziehungen zu Berlin (West) und die Entwicklung guter Nachbarschaft als ein unerläßliches Element der Friedenssicherung und gesamt-europäischer Zusammenarbeit. Große Bedeutung kommt dabei den Begegnungen auf höchster Ebene zwischen der DDR und Berlin (West) zu.

VIK —> *Organisationen sozialistischer Staaten*